



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Justiz  
BMJ – Team Z (Teamassistenten Sektion I)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 12. Oktober 2021  
Zl. B,K-026-1/290921/HA,SM

GZ: 2021-0.153.868

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftsgesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

#### **Allgemeines zu § 42g**

Gemäß § 42g in der derzeit geltenden Fassung dürfen unter anderem Schulen, für Zwecke des Unterrichts veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Diese freie Werknutzung gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt die freie Werknutzung insoweit, als seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

Hintergrund der im Jahr 2015 eingefügten Bestimmung des § 42g war die auch in den damaligen Erläuterungen vertretene Meinung, eine gesetzliche Grundlage für die Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke in Form von Lernplattformen und e-learning-Lösungen schaffen zu müssen.

Der Österreichische Gemeindebund hat damals bereits in seiner Stellungnahme [B-026/110615/HA,SE] auf den (nach wie vor) geltenden § 42 Abs. 6 verwiesen, der von Vervielfältigung und Verbreitung spricht, die auch auf anderen als den im Abs. 1



genannten Trägern (sohin anderen als Papier oder ähnlichen Trägern) zulässig sind, wenn damit nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Da Schulen mit der Bereithaltung von Werken auf Intranet-Plattformen keinen kommerziellen Zweck verfolgen, sind andere Träger und damit auch Intranet-Plattformen für die Verbreitung zulässig.

Nichtdestotrotz wurde der damals neue § 42g Urheberrechtsgesetz beschlossen, dessen nunmehr vorgesehene Änderung zusätzliche Fragen und Probleme hervorruft.

### **Ad § 42g Abs. 1**

Wie die Erläuterungen zutreffend formulieren, werden die Vorgaben für die freie Werknutzung schon jetzt inhaltlich recht weitgehend durch die freie Werknutzung des eigenen Schulgebrauchs nach § 42 Abs. 6, der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre nach (dem derzeit geltenden) § 42g, des Zitatrechts für Vorträge nach § 42f sowie der Öffentlichen Wiedergabe im Unterricht nach § 56c abgedeckt.

In den Erläuterungen wird die Frage bzw. die Unsicherheit aufgeworfen, ob gewisse digitale Nutzungen in der Bildung wie etwa Vervielfältigungen und Vorführungen auf digitalen Whiteboards und die Übermittlung von Werken an Geräte der Schüler etc. von den freien Werknutzungen des Urheberrechtsgesetzes vollständig erfasst sind.

Festzuhalten ist - gleich ob die Nutzung im Wege von Whiteboards oder digitaler Endgeräte der Schüler erfolgt - dass mit der vorgesehenen Änderung, die unserer Meinung nach nicht erforderlich wäre, keine Erweiterung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken einhergeht. Es mögen zwar durch die Digitalisierung der Schulen bzw. des Unterrichts die Nutzungsmöglichkeiten vielfältiger sein, festzuhalten ist aber, dass dadurch nicht mehr urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden (!)

In diesem Sinn sollten auch die Erläuterungen und im Speziellen das Vorblatt geändert werden, in dem es auf Seite 3 heißt:

*„Wie weit die geringfügige Erweiterung vergütungspflichtiger Nutzungsmöglichkeiten im Bereich des Unterrichts und der Lehre wahrgenommen wird und welche Vergütungen dafür ausgehandelt werden, steht im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft.“*

Zum einen ist nicht die Nutzungsmöglichkeit per se vergütungspflichtig, sondern nur die Nutzung. Aus einer Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten (Whiteboard), ergeben sich keine (zusätzlichen) Vergütungsansprüche. Zum anderen ist festzuhalten, dass es sich bei den Nutzungsmöglichkeiten um kommunizierende Gefäße handelt (je mehr digital, desto weniger analog und vice versa).





In die Erläuterungen sollte daher aufgenommen werden, dass diese Bestimmung aus vorgenannten Gründen nicht dazu führt, dass die bisher von Schulerhaltern zu finanzierenden Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften angehoben werden (können).

### **Ad § 42g Abs. 2**

Gemäß Abs. 2 darf bei Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, bei Werken der Filmkunst und bei Notenblättern die Nutzung geringfügige Auszüge des Werkes von in der Regel bis zu zehn Prozent des Werkes nicht überschreiten. Einzelne Werke der bildenden Künste und Darstellungen der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden.

Darüber hinaus dürfen geringfügige Auszüge eines Werkes sowie einzelne Werke und Darstellungen aber nicht genutzt werden, soweit Bewilligungen für Nutzungen zu angemessenen Bedingungen erlangt werden können. Ein Urheber oder Werknutzungsberechtigter, der die Nutzung für ein Werk ausschließen will, hat allgemeine Bedingungen für die Nutzung seiner Werke über das Internet zugänglich zu machen und sicher zu stellen, dass er auf Anfragen um Nutzungsbewilligungen rasch reagieren kann.

Abgesehen davon, dass diese Bestimmung in einem unauflösbaren Widerspruch sowohl zu § 56c (Öffentliche Wiedergabe von Werken der Filmkunst einschließlich der damit verbundenen Werke der Tonkunst im Unterricht), als auch zu § 42 Abs. 6 (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch einschließlich Musiknoten) steht, wäre diese Bestimmung im Vergleich zur bisherigen Bestimmung des § 42g Abs. 2, der diese Einschränkungen (mit Ausnahme der Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind) nicht kennt, ein erheblicher Rückschritt im Bereich der Digitalisierung des Unterrichts.

Neben Abgrenzungsschwierigkeiten (etwa Vervielfältigung von Notenblättern in Papierform versus Nutzung von Notenblättern in einer Lernplattform) ist es wohl kaum dem Lehrpersonal bzw. den an den Schulen Verantwortlichen zumutbar, im Falle der Nutzung „von einem Zehntel eines Werkes“ den Urheber oder Werknutzungsberechtigten ausfindig zu machen um eine Bewilligung einzuholen.

**Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine gänzliche Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs einer Änderung des § 42g oder aber dessen ersatzlose Streichung aus dem Gesetzesentwurf.**





Österreichischer  
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel